

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Prägraten am Großvenediger über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Prägraten a. G.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl.Nr. 40/1985, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. mit Beschluss vom 20. März 1997 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Prägraten a.G. erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer eingeleitet werden; (es dürfen keine Oberflächen- oder Niederschlagswässer eingeleitet werden).

§ 3

- 1) Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein als Trennlinie festgelegt: Die Trennlinie verläuft
 - a) soweit der Sammelkanal im öffentlichen Gut verlegt ist, entlang der Grenze des öffentlichen Gutes
 - b) soweit der Sammelkanal in privaten Grundstücken verlegt ist, einen Meter außerhalb der Achse des jeweiligen Sammelkanals.
- 2) Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes, festgelegt.

§ 4

- 1) Für jedes Grundstück ist je anschlusspflichtigem Objekt höchstens ein Anschlusskanal vorgesehen. Für einen zweiten oder weiteren Anschlusskanal hat die Kosten zur Gänze der Anschlusswerber zu tragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachung in Kraft.